

3783 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht zur Verbesserung der Lage der Bezieher kleinster Pensionen eine Reihe von Änderungen im Rahmen des Ausgleichszulagenrechts vor. Hiezu zählen vor allem die außertourliche 5,8%ige Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze, um S 300,-- für Alleinstehende bzw. S 430,-- für Verheiratete, die Milderung der Pauschalanrechnung des Ausgedingtes sowie die Herabsetzung des Anrechnungsprozentsatzes von Unterhaltsansprüchen bei der Feststellung der Ausgleichszulage.

Weiters sollen im Hinblick auf die günstige wirtschaftliche Entwicklung die Ruhensbestimmungen gelockert werden.

Ferner soll auf gesetzlichem Wege der Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 so festgelegt werden, daß die Renten und Pensionen um 3% erhöht werden. Eine Reihe von weiteren Änderungen geht auf Entscheidungen der Höchstgerichte zurück bzw. steht mit diesen im Zusammenhang. Dazu zählen insbesondere die Änderungen der Bestimmungen über die Haftung für Beitragsschuldangelegenheiten sowie über die Entscheidung von Streitigkeiten hinsichtlich der Verträge zwischen der Ärzteschaft und den Trägern der Krankenversicherung. Ferner sind zu erwähnen, die Öffnung der Rehabilitationszentren der Pensionsversicherungsträger für diagnostische Zwecke sowie die Schaffung der Möglichkeit der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruches des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber bei bestimmten Arbeitsunfällen, die durch ein Verkehrsmittel eingetreten sind.

Schließlich soll in der Unfallversicherung die sogenannte Integritätsabgeltung als neue Leistung eingeführt werden. Diese Leistung soll gebühren, wenn der Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit durch die grobfahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht worden ist.

Weiters sollen die Begünstigungsbestimmungen für während der NS-Ära politisch, religiös und abstammungsmäßig verfolgte Personen verbessert werden. Insbesondere soll ohne Nachweis einer Vorversicherungszeit die Möglichkeit der Beitragsnachentrichtung für Zeiten der Emigration ab dem 15. Lebensjahr des Betroffenen geschaffen werden.

3783 d.B.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 14

Norbert Pichler
Berichterstatter

Eduard Gargitter
Vorsitzender